

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Mai 2024

Nr. 2024/764

Buchegg: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Anschluss Bibern»

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Anschluss Bibern» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Teil-GWP «Anschluss Bibern», Situation 1:2'000, Plan Nr. WV.186.021.205, Emch + Berger AG Solothurn, 8. Januar 2024.
- Teil-GWP «Anschluss Bibern», Technischer Bericht, Version 2.0, Emch + Berger AG Solothurn, 8. Januar 2024.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

2.1.1 Die Erschliessungsplanung sieht vor, dass der Dorfteil Bibern über die neu zu erstellende Wassertransportleitung «Hessigkofen-Bibern» in die Druckzone «Lütterswil-Gächliwil-Mühledorf-Tscheppach-Hessigkofen» integriert wird. Damit kann der Löschwasserbedarf und die Versorgungssicherheit im Dorfteil Bibern künftig gewährleistet werden. Gleichzeitig kann der Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg über das neu zu erstellende Quellwasserpumpwerk Bibern Quellwasser der Jörhüliquellen in Bibern beziehen und für die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser im gesamten Verbandsgebiet nutzen.

2.1.2 Der «Anschluss Bibern» ist Bestandteil des übergeordneten Wasserversorgungskonzepts Bucheggberg und hat regionalen Charakter (Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2018/1359 vom 3. September 2018).

2.1.3 Die Teil-GWP «Anschluss Bibern» soll die mit RRB Nr. 2010/464 vom 16. März 2010 genehmigte Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Buchegg, Dorfteil Bibern, und die mit RBB Nr. 2013/2330 vom 17. Dezember 2013 genehmigte GWP der Gemeinde Buchegg, Dorfteile Hessigkofen und Tscheppach, anpassen oder ergänzen.

2.2 Verfahren

2.2.1 Die Teil-GWP «Anschluss Bibern» ist ein kommunaler Erschliessungsplan nach §§ 14 und 39 PBG.

- 2.2.2 Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg ist die Trägerschaft der öffentlichen Wasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Buchegg. Zuständige Planungsbehörde der Erschliessungsplanung bleibt gestützt auf § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) jedoch die Gemeinde Buchegg.
- 2.2.3 Anlässlich der Sitzung vom 31. Januar 2024 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Buchegg die Teil-GWP «Anschluss Bibern» vorbehältlich allfälliger Einsprachen.
- 2.2.4 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15. Februar 2024 bis am 14. März 2024. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.2.5 Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg hat der Teil-GWP «Anschluss Bibern» am 12. März 2024 zugestimmt.
- 2.2.6 Für die Umsetzung der Massnahmen der Teil-GWP «Anschluss Bibern» wird die Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG nicht miterteilt. Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg muss nachgelagert zur Genehmigung der Teil-GWP das ordentliche Baubewilligungsverfahren bestreiten.
- 2.2.7 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.3 Staatsbeitrag zur Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft
- 2.3.1 Grundlage für die Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft ist § 165 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 103 GWBA. Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg ist ein regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft nach § 103 GWBA.
- 2.3.2 Neu zu erstellende oder zu erweiternde Anlagen von regionaler Bedeutung können mit Staatsbeiträgen gefördert werden. Das Vorhaben «Anschluss Bibern» dient der Bildung einer grösseren Wasserversorgungsregion und der regionalen Nutzung der Jörhüsliquellen. Im übergeordneten Wasserversorgungskonzept Bucheggberg (RRB Nr. 2018/1359 vom 3. September 2018) wurde der «Anschluss Bibern» daher als beitragsberechtigt im Sinne von § 41 Abs. 1 lit. b der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ausgewiesen. Beitragsberechtigt am Gesamtprojekt «Anschluss Bibern» sind jedoch nur die Anlagen, die der regionalen Vernetzung und der regionalen Quellwassernutzung dienen. Der Beitragssatz für diese Anlagen beträgt gestützt auf § 41 VWBA 35 %.
- 2.3.3 Die definitive Festlegung der Beiträge erfolgt gemäss RRB Nr. 2018/1359 vom 3. September 2018 auf Stufe Bauprojekt. Da das Bauprojekt noch nicht vorliegt, kann ein Staatsbeitrag zwar in Aussicht gestellt, aber noch nicht definitiv gesprochen werden. Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg hat dem Amt für Umwelt zu gegebener Zeit ein Beitragsgesuch einzureichen.
- 2.4 Die Genehmigungsgebühr wird der für das Planungsverfahren zuständigen Gemeinde Buchegg in Rechnung gestellt. Diese kann die Gebühr dem für die Wasserversorgung zuständigen Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg weiterverrechnen.
- 2.5 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 98 Abs. 2, 103, 107 und 165 GWBA, §§ 41 ff. VWBA sowie § 2 und § 77 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Anschluss Bibern» der Gemeinde Buchegg wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Die Teil-GWP gilt als Ergänzung bzw. Anpassung der bestehenden rechtsgültigen GWP der Gemeinde Buchegg (RRB Nr. 2010/464 vom 16. März 2010 für den Dorfteil Bibern und RBB Nr. 2013/2330 vom 17. Dezember 2013 für die Dorfteile Hessigkofen und Tscheppach). Bestehende Pläne und Genehmigungsinhalte verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten Plan und den Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebiets ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.3 Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg als Trägerschaft der Wasserversorgung in der Gemeinde Buchegg muss für die bauliche Umsetzung der Teil-GWP das ordentliche Baubewilligungsverfahren bestreiten wie auch die erforderlichen kantonalen Nebenbewilligungen einholen.
- 3.4 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg hat dem Amt für Umwelt nach Umsetzung der Massnahmen der Teil-GWP «Anschluss Bibern» die aktualisierten Wiederbeschaffungswerte seiner Wasserversorgungsanlagen mitzuteilen, damit das Amt für Umwelt die jährliche Mindesteinlage gemäss § 119 GWBA für den Werterhalt der Infrastrukturanlagen in der Wasserversorgung (RRB Nr. 2015/1021 vom 22. Juni 2015) nachführen kann.
- 3.6 Dem Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg wird für den «Anschluss Bibern» unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite ein Staatsbeitrag zur Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft in Aussicht gestellt. Basis der Beitragsberechnung bilden die erforderlichen Kosten der Anlagen von regionaler Bedeutung am Gesamtprojekt «Anschluss Bibern». Dazu ist dem Amt für Umwelt nach Vorliegen des Bauprojekts und rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechendes Beitragsgesuch einzureichen.

- 3.7 Die Gemeinde Buchegg hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'030.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 1'030.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH, ad acta 332.021.002 und 2023-1133), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Geoinformation (mit Antrag um Nachführung des Planregisters, digitale Daten folgen über SOBAU)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, Greibenhof

Amt für Landwirtschaft

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg, Thomas Steiner, Weiherweg 7, 4577 Hessigkofen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, Ue (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: «Gemeinde Buchegg: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Anschluss Bibern».)